

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

23. März 2023

STÄNDERATSWAHLEN 2023

Anleitung zum Wahlvorschlag

1. Termine und Fristen

Montag, 21. August 2023	Einreichung des Fotos und der Kurzbiographie der Kandidierenden (per E-Mail an wahlbuero@ag.ch)
Freitag, 25. August 2023, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge
Sonntag, 22. Oktober 2023	Wahltag, 1. Wahlgang
Freitag, 27. Oktober 2023, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
Sonntag, 19. November 2023 *	Wahltag, 2. Wahlgang

* Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 19. November 2023 statt, sofern der Bundesrat auf den Blanko-Abstimmungstermin vom 26. November 2023 keine eidgenössische Volksabstimmung anordnet. Sollten am 26. November 2023 eidgenössische Abstimmungen stattfinden, gilt dieses Datum auch als Termin für einen allfälligen 2. Wahlgang der Ständeratswahlen. Die vorliegende Anleitung wird aktualisiert, sobald die Entscheidung des Bundesrats vorliegt. Parteien, Gruppierungen und Kandidierende werden zeitnah darüber informiert.

2. Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) bezogen werden. Zudem stehen Ihnen sämtliche Unterlagen unter www.ag.ch/srw2023 zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag für den 1. Wahlgang muss gemäss § 29a Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) bis zum **Freitag, 25. August 2023, 12.00 Uhr** im Original bei der Staatskanzlei eingegangen sein. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung.

Die Staatskanzlei finden Sie im Regierungsgebäude in Aarau. Postadresse:

Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt werden, d.h. inkl. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags sowie der Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt.

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Kenntnisnahme der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise:

A. Portierende Partei/Gruppierung

- Auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben, welche Partei oder Gruppierung den Wahlvorschlag einreicht oder ggf. ist "parteilos" einzufügen. Diese Angaben werden publiziert und auf dem Beiblatt zum Wahlzettel aufgedruckt.

B. Kandidaturen

- Wählbar sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Abs. 1 GPR), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau). Wählbar in den Ständerat sind zudem auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind (§ 59 Abs. 3 Verfassung des Kantons Aargau).
- Zur Bestätigung der Wählbarkeit ist dem Wahlvorschlag ein **Wahlfähigkeitsausweis** beizulegen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung, des Grossen Rats oder des Regierungsrats ist. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 24. März 2023 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden (§ 6 GPR).
- Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und den/die Heimatort/e zu enthalten. Weiter sind für eine Kontaktaufnahme die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse anzugeben. Wohn- und E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 29a Abs. 2 GPR rechtsgültig an. Ein Rückzug der Kandidatur nach Ablauf der Anmeldefrist ist gemäss § 29a Abs. 1 GPR ausgeschlossen.
- Bezüglich Unvereinbarkeiten gelten Art. 14 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung und § 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes.
- Auf dem Beiblatt zum Wahlzettel werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Heimatort(e), Wohnort, ggf. bisher, Partei/Gruppierung oder "parteilos".

C. Ansprechperson

- Auf dem Wahlvorschlagsformular muss eine Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingetragen werden. Diese Person wird – neben der Kandidatin/dem Kandidaten – über den aktuellen Stand der Wahl durch die Staatskanzlei auf dem Laufenden gehalten und gilt zusätzlich als Ansprechperson bei Rückfragen zum Wahlvorschlag oder zur Kandidatur.
- Kandidatinnen/Kandidaten können auch selber Ansprechperson für ihren Wahlvorschlag sein.
- Die Ansprechperson kann den Wahlvorschlag auch unterzeichnen (vgl. nachfolgend).

D. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Der Wahlvorschlag muss von 10 im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden. Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der

Wohnortsgemeinde direkt auf dem Formular zu bestätigen. Wir bitten Sie, für die Einholung dieser Bestätigungen genügend Zeit einzuplanen.

Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.

- Da nachträgliche Ergänzungen nicht möglich sind, empfehlen wir, zusätzlich zu den erforderlichen 10 Unterschriften noch 2 weitere Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer Unterzeichnerin/eines Unterzeichners unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind.

3. Hinweis zum 1. Wahlgang

Im 1. Wahlgang kann jede im Kanton Aargau wohnhafte und stimmberechtigte Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht (§ 22 Abs. 2 GPR).

Die Wahlergebnisse werden im Laufe des Sonntagsnachmittags unter www.ag.ch/wahlresultate publiziert. Den Kandidierenden wird das Wahlergebnis direkt mitgeteilt.

4. Hinweis zum 2. Wahlgang

Findet ein 2. Wahlgang statt, so ist **nur** wählbar, wer **innert 5 Tagen** nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Kantons Aargau angemeldet wird (§ 32 GPR). Die Anmeldung für den 2. Wahlgang muss demzufolge bis spätestens Freitag, 27. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen. Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erreicht.

Allen Kandidierenden werden bereits vor dem 1. Wahlgang die Informationen und das Wahlvorschlagsformular für den 2. Wahlgang zugestellt.

5. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.